



**Vergabekammer
bei der Bezirksregierung
Münster**

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren wegen der Vergabe von Baumaßnahmen zum Bau eines Retentionsbodenfilterbeckens xxxxxxxxx

VK 7/05

der Bietergemeinschaft
bestehend aus

der Firma xxxxxxxx
Tief- und Straßenbau xxxxx GmbH
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
und
dem Bauunternehmen xxxxxxxxxxxx GmbH & Co KG
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Antragstellerin

gegen

die Stadt xxxxxxxx
Fachbereich 1
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Antragsgegnerin

Beigeladene

Firma xxxxxxxxxxxx GmbH & Co KG
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx
xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Verfahrensbevollmächtigte

xxxxxxxxxxxxxx
xx
xx

hat die Vergabekammer Münster ohne mündliche Verhandlung durch die Vorsitzende Diemon-Wies und den hauptamtlichen Beisitzer Stolz

am 21. März 2005 entschieden:

1. Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr xxxxxxxxxxxxxxxx, ist wegen der Besorgnis der Befangenheit von der weiteren Mitwirkung am Nachprüfungsverfahren ausgeschlossen worden.
2. Hiermit wird als ehrenamtliche Beisitzerin für dieses Verfahren Frau xxxxxxxxxxxxxxxx bestellt.

Gründe

I.

Herr xxxxx ist als xxxxxxxxxxx bei der Handwerkskammer Münster tätig. Er ist zuvor als ehrenamtlicher Beisitzer in diesem Verfahren bestellt worden. Nachdem die Firma xxxxxxxxxxx zu diesem Verfahren beigeladen wurde, teilte Herr xxxxx mit, dass diese Firma mit verschiedenen Handwerken in der Handwerksrolle der Handwerkskammer Münster seit dem Jahre 1982 eingetragen sei.

Er habe zwar keinen direkten Bezug zu diesem Unternehmen; meine aber dass allein aufgrund seiner Tätigkeit in der Handwerkskammer jederzeit die Gefahr bestehe, dass er von einer der Parteien als befangen angesehen werden könne. Um jeden Anschein einer Interessenkollision zu vermeiden, bat er um Entpflichtung in dieser Angelegenheit.

II.

Die Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer haben diesem Antrag entsprochen und Herrn xxxxx gemäß §§ 21 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 4 VwVfG NW von der weiteren Mitwirkung in diesem Nachprüfungsverfahren ausgeschlossen.

Der Gesetzgeber hat sich bei der Neuregelung des 4. Teils des GWB bewusst dafür entschieden, die erste Stufe des Vergabenachprüfungsverfahrens als Verwaltungsverfahren auszugestalten. Soweit das Verfahren vor den Vergabekammern in den §§ 107 ff GWB nicht ausdrücklich geregelt ist, bietet es sich daher an, die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht aber diejenigen der für das gerichtliche Verfahren geltenden Prozessordnungen (ZPO oder VwGO) entsprechend anzuwenden (OLG Jena, Beschluss vom 22.12.1999, 6 Verg 3/99).

Nach § 20 Abs. 4 VwVfG NW entscheidet über ein solches Ablehnungsgesuch der Ausschuss ohne das betroffene Mitglied; anders als in den Verfahrensordnungen für das gerichtliche Verfahren ist die Mitwirkung eines Vertreters nicht vorgesehen. Für die Entscheidung waren somit die Vorsitzende und der hauptamtliche Beisitzer zuständig.

Dem Ablehnungsgesuch des ehrenamtlichen Beisitzers ist stattgegeben worden, weil dies nicht ohne weiteres unbegründet erschien. Besorgnis der Befangenheit bedeutet, dass ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung eines Amtsträgers zu rechtfertigen. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn auf Grund objektiv feststellbarer Tatsachen die subjektiv vernünftigerweise mögliche Besorgnis nicht auszuschließen ist, ein bestimmter Amtsträger werde in der Sache nicht unparteiisch, unvoreingenommen oder unbefangen entscheiden (Stelkens/Bonk/Sachs, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensgesetz, 6. Auflage, § 21 Rd. 9).

Allein die Eintragung der Beigeladenen in der Handwerksrolle der Handwerkskammer Münster mag zwar objektiv nicht geeignet sein, ein Mitglied der Handwerkskammer eine voreingenommene Amtsausübung zu unterstellen. Allerdings kommt es nicht auf eine tatsächliche Befangenheit eines Mitglieds der Vergabekammer an, sondern allein dem „bösen Anschein“ soll durch die Regelung in § 21 VwVfG NW schon entgegen gewirkt werden.

Vor diesem Hintergrund soll jeder Anschein vermieden werden, aus dem sich eine Befangenheit konstruieren ließe. Demzufolge konnte nicht ausgeschlossen werden, dass je nach der Entscheidung der Vergabekammer eine Voreingenommenheit hinsichtlich der Firma xxxxxxxx wegen ihrer Zugehörigkeit zur Handwerkskammer Münster möglich erscheint, so dass Herr xxxxx, als Mitarbeiter der Handwerkskammer Münster, in diesem Nachprüfungsverfahren von seinem Amt als ehrenamtlicher Beisitzer zu entpflichten war.

Anstatt von Herrn xxxxx wird die ehrenamtliche Beisitzerin Frau xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx für dieses Nachprüfungsverfahren bestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen können gemäß § 44 a VwGO nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

Diemon-Wies

für den urlaubsbedingt
abwesenden hauptamtlichen
Beisitzer Stolz

Diemon-Wies